

Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Frau LStA Dr. Barbara Kloiber  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

via E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[barbara.kloiber@bmj.gv.at](mailto:barbara.kloiber@bmj.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	Rp 733/22/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	1.3.2022

**Vorschlag für eine Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit [COM(2021) 759];  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau LStA Dr. Barbara Kloiber,

die Europäische Kommission hat am 1.12.2021 den obgenannten Verordnungsvorschlag in englischer Sprache veröffentlicht, der in einem zeitlichen Abstand auch deutschsprachig zur Verfügung gestellt wurde.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu diesem Verordnungsentwurf, wie folgt, Stellung:

Das österreichische Justizsystem ist seit Jahrzehnten ein Vorbild in Bezug auf die Digitalisierung der Verfahrensabläufe. Der vermehrte Einsatz elektronischer Kommunikation zwischen den Rechtsunterworfenen und den Behörden kann zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren führen. Der Ansatz des Verordnungsentwurfs ist daher aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Dass im Detail durchaus Diskussionsbedarf bestehen kann, hat etwa auch die innerösterreichische Diskussion über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2021 gezeigt. Mit dieser hätte durch eine Änderung der ZPO es ermöglicht werden sollten, mit Einverständnis der Parteien mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen.

Diese genannte Diskussion wird derzeit weitergeführt, was einerseits dazu führt, dass Brüche mit der zukünftigen Verordnung zu erwarten sind. Darüber hinaus ist ausdrücklich zu bemängeln, dass der Verordnungsvorschlag inhaltlich wiederum nur ein Stückwerk im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit ist und mit den bereits bestehenden Stücken nicht zusammenpasst. Es wird erneut die Gelegenheit verpasst, eine Reform anzugehen, die Bestehendes zusammenführt. Stattdessen kommt es zu einer weiteren Rechtszersplitterung, die einer Rechtssicherheit und einer Rechtsklarheit keineswegs förderlich sein kann, in dem etwa der vorliegende Entwurf nicht für Videokonferenzen zu Zwecken der Beweisaufnahme zur Anwendung gelangen soll. Wie

schnell hier die Grenzen verschwimmen können, wurde auch in der bereits angeführten innerösterreichischen Diskussion aufgezeigt. Eine Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Bereich ist somit - entgegen den Ausführungen des Vorschlags - nicht gegeben.

Was technisch tatsächlich möglich ist und zudem von den Betroffenen gut angenommen wird, das hat die COVID-19 Pandemie eindrücklich offenbart.

Voraussetzung für eine Ausrollung der elektronischen Kommunikation muss sein, dass Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards auf höchstem technischem Standard implementiert werden und deren Einhaltung laufend kontrolliert bzw. nachgebessert wird. Insbesondere muss bei der Auswahl der zulässigen Kommunikationsmittel größtmögliche Sorgfalt vorgenommen werden. In Zusammenhang mit E-Mail-Verkehr in grenzüberschreitenden Strafsachen (ErwGr 15) ist fraglich, ob diese Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards erfüllt werden können.

Trotz der hohen Sicherheitsanforderungen muss darauf geachtet werden, dass die Vorgaben (bspw. für die Gültigkeit und Akzeptanz der elektronischen Unterschriften und Siegel) praxistauglich sind, damit die bezweckten Vereinfachungen auch eintreten können und dem Anliegen „Ausgrenzung zu vermeiden“ Rechnung getragen werden kann.

Es muss sichergestellt sein, dass die Parteien (im Strafverfahren insbes. der Beschuldigte bzw. Angeklagte) durch die Digitalisierungsschritte nicht in ihren Rechten eingeschränkt sind. So muss es im Fall von Videokonferenzen möglich sein, die Reaktion aller Anwesenden zu verfolgen. Dies erfordert Sensibilität und Kleinteiligkeit bei der technischen Umsetzung (hohe Auflösung, weite Kamerawinkel).

Mangels Zuständigkeit kann die Europäische Union in diesem Bereich keinerlei Vorgaben für rein innerstaatliche Verfahren statuieren. Werden allerdings für die grenzüberschreitende Kommunikation Erleichterungen geschaffen, die in der innerstaatlichen nicht vorgesehen sind, so wird schnell zweifellos eine überzeugende Rechtfertigung seitens des Gesetzgebers für eine allfällige Untätigkeit im innerstaatlichen Bereich erwartet werden können.

## **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### **Art. 1 - Begriffsbestimmungen**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass eine Verpflichtung der Behörden eingeführt werden soll, eine elektronische Kommunikation des Rechtsunterworfenen zu den Behörden in Zivil-, Handels- und Strafsachen einzurichten. Klar sein sollte, dass jegliche Person derart mit den Behörden kommunizieren darf (sohin etwa auch Personengesellschaften).

Was konkret unter elektronischer Kommunikation zu verstehen ist, wird in Art. 2 definiert. Unseres Erachtens sollten die Möglichkeiten breit angelegt sein und etwa jedenfalls aber nicht ausschließlich einen E-Mail-Verkehr umfassen.

Die Verordnung soll auch den Einsatz von Videokonferenzen zulassen - aber ausschließlich für andere Zwecke als die der Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783. Eine Definition dessen, was nach dieser Richtlinie unter dem Begriff „Beweisaufnahme“ zu verstehen ist, fehlt. Eine Umschreibung enthält Art. 5, etwa im Hinblick auf das Ersuchen um die Vernehmung einer Person und auf die Prüfung von Urkunden oder anderen Gegenständen. Die Beweisaufnahme hat grundsätzlich nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts zu erfolgen.

Wird der Einsatz von Videokonferenzen nur in dem genannten eingeschränkten Bereich zugelassen, darf die Frage gestellt werden, wie vorzugehen ist, wenn im Rahmen einer ursprünglich zugelassenen Videokonferenz ihre Zulässigkeit überschritten wird - dies etwa durch Vorlage einer Urkunde. An diesem Beispiel zeigt sich sehr deutlich, dass der angepeilte Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs sehr schmal geraten sein könnte. Dies wird zur Diskussion führen, ob die angestrebte Effizienz tatsächlich zu erreichen sein wird - insb. in Relation zu dem mit der Verordnung verbundenen Aufwand.

Die Verordnung soll u.a. auch für die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den in Anhang I und II angeführten Rechtsakten gelten. Warum etwa die EuGVVO im Anhang angeführt ist, verbleibt unklar.

### **Art. 7 - Anhörung mittels Videokonferenz in Zivil- und Handelssachen**

Abs. 1 kann als sprachlich verunglückt bezeichnet werden. Es ist vollkommen unklar, was sein Regelungsgegenstand ist.

Enthält ein Rechtsakt, der in Anhang I aufgezählt ist, besondere Bestimmungen über den Einsatz von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien (im Folgenden kurz „Videokonferenz“), so sollen diese besonderen Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung vorgehen.

Eine Anhörung mittels Videokonferenz ist nur auf Antrag einer Partei zulässig. Dies zum einen nur, wenn die Partei eine Partei eines in den Anwendungsbereich dieser in Anhang I fallenden Verfahren oder in anderen Zivil- und Handelssachen ist. Welche Verfahren des Anhangs I sind keine Zivil- bzw. Handelssachen? Zum anderen muss sich eine Partei in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Welcher Zeitpunkt ist der maßgebliche für die Beurteilung des Aufenthalts? Muss sich nur in den nicht in Anhang I angeführten Zivil- und Handelssachen eine Partei in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten? Bezieht sich die Wendung „*ihre Teilnahme*“ nur auf die antragstellende Partei, selbst wenn diese sich in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem das Verfahren geführt wird?

Der Antrag des gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters ist als Antrag der jeweiligen Partei zu werten, daher ist der Einschub „*oder auf Antrag ihres gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters*“ zu streichen, was jedoch die Erschließung dieses Abs. 1 nicht sonderlich erleichtert.

Keinerlei Anhaltspunkte enthält Art. 7 zur Fragestellung, wem allfällige Störungen der Kommunikationstechnologie zuzurechnen sind.

Die andere(n) Partei(en) sind zum Antrag des Einsatzes einer Videokonferenz anzuhören. Unter welchen Bedingungen allerdings diese ihre Stellungnahme(n) relevant sind, darüber verschweigt sich die Verordnung.

### **Art. 8 - Anhörung mittels Videokonferenz in Strafverfahren**

Im Gegensatz zum Ausschluss der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen nach der Verordnung (EU) 2020/1783 ist im Strafverfahren offensichtlich sehr wohl angedacht, eine Beweisaufnahme mittels Videokonferenz zuzulassen. Dies zwar nur in Bezug auf die Anhörung einer verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Person, aber immerhin. Diese Differenzierung zwischen Zivil- und Strafsachen ist nicht nachvollziehbar, insbesondere im

Hinblick darauf, dass in einem Strafverfahren wesentlich umfangreicher in die Sphäre dieser einzuvernehmenden Person eingegriffen wird.

Wird darüber hinaus eine Anhörung der genannten Person mittels Videokonferenz als zulässig angesehen, ist es nicht überzeugend, derartige Anhörungen von anderen Prozessbeteiligten im Strafverfahren nicht zuzulassen.

Der Anwendungsbereich des Abs. 5 (Anhörung eines Kindes als verdächtige, beschuldigte oder verurteilte Person) dürfte, wenn überhaupt, nur sehr gering sein.

#### **Art. 9 - Elektronische Signaturen und elektronische Siegel**

Die allgemeine Geltung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sollte außer Streit stehen. Allerdings ist dann Abs. 2 unverständlich, denn nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hat eine qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (oder ist unter einer „eigenhändigen“ Unterschrift - so der Wortlaut in Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs - etwas anderes zu verstehen, aber vielleicht nicht gemeint?). Ähnliches gilt für die Rechtswirkungen eines elektronischen Siegels.

Warum im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Art. 5 u.a. mit fortgeschrittenen elektronischen Signaturen etc. gearbeitet werden darf (Abs. 3) und somit geringere Anforderungen als in Abs. 2 statuiert werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Rechtswirkungen derartiger Signaturen sollte jedenfalls nicht abweichend von denen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geregelt werden.

#### **Art. 10 - Rechtswirkungen elektronischer Dokumente**

Auch zu diesem Artikel ist zu hinterfragen, ob mit diesen Abweichungen zu Verordnung (EU) Nr. 910/2014 beabsichtigt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen in den anstehenden Verhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin